

Standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht des Vorhabens der Firma Pesteritz GmbH & Co. KG für die wesentliche Änderung des Lagers für Eisen- und Nichteisenschrotte i. A. Spielhagenstr. 11 in Nürnberg;

Die Firma Pesteritz GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 27.03.2019, eingegangen beim Umweltamt der Stadt Nürnberg am 02.04.2019 die wesentliche Änderung Ihres Lagers für Eisen- und Nichteisenschrott am Standort Spielhagenstr. 11 in Nürnberg durch Erweiterung des Betriebs um eine Halle auf dem Anwesen Kellermannstr. 10 in Nürnberg beantragt.

Das bestehende Lager für Eisen- und Nichteisenschrott soll wie folgt wesentlich geändert werden:

Die Fa. Franz Pesteritz GmbH & Co.KG betreibt an der Spielhagenstr. 11 in 90455 Nürnberg eine Anlage zur Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen. Die Anlage ist der Nr. 8.12.3.2 der 4. BImSchV zugeordnet. Für diese Anlage beabsichtigt die Firma Franz Pesteritz GmbH & Co KG eine Flächenerweiterung durch den Zukauf einer Stahlhalle in der Kellermannstr. 10. Der Zugang zu dieser Halle erfolgt über die Spielhagenstraße.

Durch den Zukauf der Halle wird sich die Lagerhaltung aufgrund des erweiterten Lagerbereiches wesentlich verändern. Zudem entfällt durch die Hallenlagerung eine wetterbedingte Beeinflussung des Materials.

Die Firma Franz Pesteritz GmbH & Co. KG hat für die vorgesehene Änderung die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer evtl. UVP-Pflicht durchzuführen.

Die aktuell vorgesehene und beantragte Änderung der Anlage (Erweiterung um eine Halle) betrifft die Kapazität der Anlage nicht. Die neue Halle ermöglicht eine optimale Zwischenlagerung der einzelnen Schrottchargen. Es entfällt bei Auslieferungen das Umschichten von Containern und Gitterboxen, um an das richtige Material zu kommen, was zu einer Reduzierung von Lärmemissionen führt.

Negative Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft und die Umwelt sind durch die Änderung nicht zu befürchten.

Auf Grundlage der Unterlagen zur Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung und den dem Umweltamt zu dem Betrieb und dessen Umfeld vorliegenden Kenntnissen, kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Die Prüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, da sich das Vorhaben in einem Raum mit hoher Bevölkerungsdichte (Stadt Nürnberg) befindet (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Umweltamt der Stadt Nürnberg/Abt. 2, Technischer Umweltschutz, Lina-Ammon-Str. 28, 90471 Nürnberg, 2.OG., Zi. 201, Ruf-Nr. 231-4580 während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 5 Abs.1 Nr. 1, 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 8.7.1.2 des UVPG.